

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
2-1053/90/269

Dresden, 9. Dezember 2020

— **Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper und Nico Brünler  
(DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/4504**

**Thema: Aufstellung, Beschluss, Genehmigung kommunaler Haushaltssatzungen für 2021 bzw. für 2021/2022 ohne beschlossenen Staatshaushalt?**

Sehr geehrter Herr Präsident,

— den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„**Vorbemerkung:**

— **Gemäß § 78 SächsGemO und § 61 SächsLKrO i. V. m. § 78 SächsGemO haben die Gemeinden, Städte und Landkreise für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der insbesondere im Ergebnishaushalt: der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie deren Saldo sowie im Finanzhaushalt: der Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und deren Saldo unter Angabe des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) und der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) festzusetzen sind. Da bislang für das kommende Haushaltsjahr 2021 kein vom Landtag beschlossenes Haushaltsgesetz (Staatshaushalt) vorliegt, das Finanzausgleichsmassengesetz 2019/2020 nur für die Haushaltsjahre 2019/2020 Geltung hat und im Sächsischen Finanzausgleichsgesetz die betreffenden Finanzierungsregelungen nur für die Haushaltsjahr 2019/2020 getroffen sind, bestehen keine rechtsverbindlichen Regelungen über die künftigen Zuweisungen an die Kommunen respektive für deren Einnahmen, die jedoch Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und verlässliche Haushaltsaufstellung der Kommunen sind.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 1:**

**Inwieweit, nach welchem Verfahren, auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage und unter Zugrundelegung welcher konkreten Einnahme- und Zuweisungsbeträge von Seiten des Landes (Staatshaushalt, FAM-G, FAG) ist eine Aufstellung von Haushaltssatzungen der Kommunen für das kommende Haushaltsjahr 2021 (Einjahreshaushalt) oder auch für die Haushaltsjahre 2021/2022 (Doppelhaushalt) zulässig?**

Die Aufstellung der Haushaltssatzungen der Kommunen für das Haushaltsjahr 2021 im Fall von Einzelhaushalten bzw. für die Haushaltsjahre 2021/2022 im Fall von Doppelhaushalten ist zulässig. § 76 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) bestimmt insoweit, dass die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen soll. Haushaltsjahr ist nach § 74 Absatz 3 SächsGemO das Kalenderjahr. Das Verfahren zur Aufstellung dieser Haushaltssatzungen richtet sich nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung, insbesondere § 76 SächsGemO, und der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), hier insbesondere § 10 SächsKomHVO. Darüber hinaus enthält die Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), hier insbesondere Teil A. III, konkretisierende Vorgaben. Daneben können im Einzelfall die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 129 Absatz 2 SächsGemO basierenden Regelungen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Freistaat Sachsen vom 27. Oktober 2020 einschlägig sein.

Hinsichtlich der konkreten Einnahme- und Zuweisungsbeträge von Seiten des Freistaates Sachsen sind die Kommunen gehalten, die vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gegebenen Orientierungsdaten für die Finanzplanung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen, vgl. Teil A. III. 3a VwV KomHWi.

**Frage 2:**

**Welche konkreten Genehmigungen oder vorherige Zustimmungen sind durch die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden für die von den Gemeinden, Städten und Landkreisen noch bis zum Ende dieses Jahres aufgestellten und beschlossenen Haushaltssatzungen bzw. deren Bestandteile zu erteilen?**

Die Beantwortung der Frage ist zum einen davon abhängig, ob die beschlossene Haushaltssatzung die Bestandteile und Anlagen gemäß § 1 SächsKomHVO enthält oder nicht, denn nur dann beginnt die Monatsfrist des § 119 Absatz 1 SächsGemO überhaupt zu laufen, zum anderen davon, ob sie genehmigungspflichtige Bestandteile enthält oder nicht.

Enthält die Haushaltssatzung die erforderlichen Bestandteile und Anlagen, jedoch keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, erlässt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde in der Regel einen Feststellungsbescheid, der die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Erfolgt dies nicht innerhalb eines Monats, darf die Gemeinde den Beschluss gemäß § 119 Absatz 1 2. Alternative SächsGemO vollziehen.

Enthält die Haushaltssatzung dagegen genehmigungspflichtige Bestandteile, bedürfen diese im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Satzungsbeschluss darf nach § 119 Absatz 2 SächsGemO erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist. Genehmigungserfordernisse ergeben sich, sofern die Haushaltssatzung eine oder mehrere der nachfolgenden Bestandteile enthält und die dort jeweils aufgeführten Voraussetzungen vorliegen: Verpflichtungsermächtigungen nach § 81 SächsGemO, Kreditermächtigungen nach § 82 SächsGemO, Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte gemäß § 83 SächsGemO und/oder Kassenkredite gemäß § 84 SächsGemO.

**Frage 3:**

**Inwieweit, nach welchem Verfahren, mit welchen Maßgaben und auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage werden durch die von den Gemeinden, Städten und Landkreisen zur Genehmigung vorgelegten Haushalte bzw. deren genehmigungspflichtigen Bestandteile erteilt, obwohl für das oder die maßgeblichen Haushaltsjahre kein vom Landtag beschlossenes Haushaltsgesetz (Staatshaushalt) vorliegt, das Finanzausgleichsmassengesetz 2019/2020 nur für die Haushaltsjahre 2019/2020 Geltung hat und im Sächsischen Finanzausgleichsgesetz die betreffenden Finanzierungsregelungen nur für die Haushaltsjahre 2019/2020 getroffen sind, und damit keine rechtsverbindlichen Regelungen über Zuweisungen an die Kommunen bzw. für deren Einnahmen ab dem 1. Januar 2021 bestehen, die jedoch Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und verlässliche Haushaltsaufstellung der Kommunen sind?**

Es wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass die von den Kommunen auf Basis der Orientierungsdaten für die Finanzplanung zugrunde gelegten Einnahme- und Zuweisungsbeträge von Seiten des Freistaates Sachsen Bestandteil des Haushaltsplans sind. Ändern sich die Planzahlen, z. B. durch Vorgaben des Gesetzgebers oder unerwartete Minderung der Einnahmen aus Gewerbesteuern, haben die Kommunen zu prüfen, ob nach § 77 SächsGemO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

**Frage 4:**

**Welche Gemeinden, Städte und Landkreise stellen derzeit bis zum Ende des laufenden Jahres 2020 Haushaltssatzungen für das kommende Haushaltsjahr 2021 ohne ein beschlossenes Haushaltsgesetz (Staatshaushaltsplan) auf oder haben Haushaltssatzungen für 2021 bzw. 2020/2021 bereits beschlossen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Gemeinden, Städten und Landkreisen darstellen.)**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher im Rahmen ihrer Zuständigkeit nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, soweit es um die Frage geht, welche Kommunen derzeit bis zum Ende des laufenden Jahres 2020 Haushaltssatzungen für das kommende Haushaltsjahr 2021 aufstellen. Denn diese Fragestellung betrifft ausschließlich die Finanz-

hoheit, die zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden gehört. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn es im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits eingetretene Rechtsverletzung gibt. Derartige Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor, so dass von einer Abfrage bei den Kommunen abgesehen wurde.

Bezogen auf die Kreisfreien Städte und Landkreise, die der Aufsicht der Landesdirektion Sachsen unterliegen, liegen der Staatsregierung jedoch Erkenntnisse vor, dass die Landeshauptstadt Dresden sowie die Landkreise Leipzig, Nordsachsen, Erzgebirgskreis, Zwickau sowie möglicherweise auch Mittelsachsen und Vogtlandkreis noch im Dezember ihren Haushalt beschließen wollen. Die Kreisfreien Städte Chemnitz und Leipzig sowie die Landkreise Bautzen, Meißen, Görlitz und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beabsichtigen dies erst im nächsten Jahr zu tun. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wollen alle Kreisfreien Städte und Landkreise einen Doppelhaushalt 2021/2022 beschließen.

Hinsichtlich der kreisangehörigen Gemeinden liegen der Staatsregierung Angaben nur vor, soweit beschlossene Haushaltssatzungen für 2021 bzw. 2020/2021 bereits der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wurden. Insoweit wird auf die Anlage verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Kommunen, wie bereits in der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, ihre Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorlegen sollen. Tragen sie dem nicht Rechnung, bedeutet dies aufgrund der in § 119 SächsGemO geregelten Fristen, dass sie sich gemäß § 78 SächsGemO ab Beginn des Jahres 2021 in vorläufiger Haushaltsführung befinden, mit den damit verbundenen Restriktionen.

#### Frage 5:

**Welche Gemeinden, Städte und Landkreise haben bisher ihre Haushaltssatzungen für 2021 bzw. 2021/2022 der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur haushaltsrechtlichen Genehmigungen zugeleitet und welche Entscheidungen sind zu diesen bisher von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden getroffen worden bzw. welche Genehmigungen wurden zu diesen erteilt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Gemeinden, Städten und Landkreisen darstellen.)**

Es wird auf die Anlage verwiesen, die die entsprechenden Angaben mit Stand 24. November 2020 enthält.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöllner

#### Anlage

Gemeinde	Haushaltssatzung liegt Rechtsaufsichtsbehörde vor	Die Haushaltssatzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt am/Ablauf der Monatsfrist nach § 119 SächsGemO	Doppelhaushalt/ Einzelhaushalt
<b>Erzgebirgskreis</b>			
Oelsnitz/Erzgeb.	x	08.07.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Scheibenberg	x	10.11.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Schlettau	x	20.11.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
<b>Landkreis Mittelsachsen</b>			
Altmittweida	x	in Bearbeitung	Einzelhaushalt 2021
Geringswalde	x	16.12.2019	Doppelhaushalt 2020/2021
Hartha	x	11.05.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Mittweida	x	13.01.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Oberschöna	x	17.12.2019	Doppelhaushalt 2020/2021
Waldheim	x	09.06.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
<b>Vogtlandkreis</b>			
Limbach	x	19.11.2020	Einzelhaushalt 2021
Netzschkau	x	in Bearbeitung	Doppelhaushalt 2021/2022
<b>Landkreis Zwickau</b>			
Bernsdorf	x	18.03.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Limbach-Oberfrohna	x	24.02.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Niederfrohna	x	20.03.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
<b>Landkreis Bautzen</b>			
Großdubrau	x	23.07.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
<b>Landkreis Görlitz</b>			
Löbau	x	14.01.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Oppach	x	22.01.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
<b>Landkreis Meißen</b>			
Coswig	x	09.04.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Diera-Zehren	x	31.07.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Großenhain	x	31.03.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Lampertswalde	x	07.07.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Riesa	x	02.06.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Schönfeld	x	11.05.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
<b>Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</b>			
Sebnitz	x	23.04.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Struppen	x	in Bearbeitung	Doppelhaushalt 2021/2022
<b>Landkreis Leipzig</b>			
Belgershain	x	14.04.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Borsdorf	x	20.08.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Machern	x	13.11.2020	Doppelhaushalt 2021/2022
Markranstädt	x	22.11.2019	Doppelhaushalt 2020/2021
Parthenstein	x	17.02.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
Thallwitz	x	04.05.2020	Doppelhaushalt 2020/2021
<b>Landkreis Nordsachsen</b>			
Schönwölkau	x	16.11.2020	Doppelhaushalt 2020/2021